



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. Dezember 2020

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
mit der Bitte um Weiterleitung an die Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und unteren Gesundheitsbehörden

Aktenzeichen Corona
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Markus Leßmann
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverord-
nung@mags.nrw.de

Änderungen CoronaSchVO und CoronaBetrVO, CoronaFleischwirt- schaftVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tatsache, dass wir die morgen in Kraft tretenden Veränderungen der **Coronaschutzverordnung** gestern mit einem Tag Vorlauf veröffentlicht haben, ermöglichte es Verbänden (u.a. den Kommunalen Spitzenverbänden) und einzelnen Behörden, neben einer Vielzahl von Fragen auch einige Anregungen für erforderliche Klarstellungen und Nachjustierungen zu übermitteln. Um wo immer es geht die Verwaltungspraxis ab morgen zu unterstützen, wurden einige der Anregungen unmittelbar aufgegriffen und mit der in der Anlage beigefügten Änderungsverordnung umgesetzt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Diese Änderungen der CoronaSchVO treten ebenfalls morgen in Kraft.

Konkret geht es um folgende Klarstellungen bzw. Konkretisierungen:

- Es wird klargestellt, dass die praktische betriebliche und überbetriebliche Ausbildung den Regelungen der „Arbeitswelt“ – also den

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Arbeitsschutzregelungen – unterfällt und in diesem Rahmen anders als Präsenzunterricht an Schulen weiter zulässig ist.

- Die Regelungen für zulässige Prüfungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder wegen einer Unzumutbarkeit für die Prüflinge nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01.2021 verlegt werden können, und deren unmittelbare Vorbereitung werden vereinheitlicht. Auch bereits terminierte Fahrprüfungen können unter den bekannten Infektionsschutzmaßnahmen noch durchgeführt werden.
- Es wird klargestellt, dass die gerade in den Wintermonaten wichtigen Angebote der Wohnungslosenhilfe unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen zulässig bleiben.
- Es wird klargestellt, dass im Rahmen des strikten Lockdowns wie im Frühjahr Sonnenstudios als mit Schwimmbädern, Saunen etc. vergleichbare Einrichtungen ebenfalls nicht betrieben werden dürfen.
- Es wird klargestellt, dass auch Reisebüros dem Verbot des Einzelhandels unterfallen. Zudem wird klargestellt, dass in Handyshops oder Telefonläden Reparaturleistungen und auch ein Austausch defekter Geräte erfolgen kann, der Verkauf von Neugeräten (mit und ohne Vertrag) aber vergleichbar mit dem gesamten übrigen Elektronikhandel während des Lockdowns unzulässig ist.
- Dass die Zulässigkeit von Friseurdienstleistungen gestrichen wurde, ist bereits mit der gestrigen Verordnung entschieden worden; aufgrund von Nachfragen wird der Begriff aber bei den „Regelbeispielen“ von unzulässigen Dienstleistungen jetzt auch ausdrücklich aufgenommen.
- Es gibt eine Klärung der Zulässigkeit von Zweierbetreuungen in der sozialen Frühförderung für Kinder mit Förderbedarf gerade im sozialen Zusammenleben.

- Da das Verbot zum Erwerb von Feuerwerk heute einheitlich auf Bundesebene im Sprengstoffrecht geregelt wurde, entfällt die gestern vorgesehene Landesregelung.
- die am Ende der Verordnung zusammengefassten Bußgeldsachverhalte wurden noch um das gestern aufgenommene generelle Verbot von Partys und vergleichbaren Feiern vervollständigt.

Die Regelungen der **Coronabetreuungsverordnung** wurden in kleineren Umsetzungsfragen an die MPK-Beschlüsse und die veränderte Coronaschutzverordnung angepasst. Die wesentlichen Regelungen zum Unterrichts- und Betreuungsumfang bleiben unverändert gegenüber den Bekanntmachungen aus der letzten Woche.

Zudem wurde auch die Verordnung zur regelmäßigen Testung der Beschäftigten in der Fleischindustrie fortgeschrieben (**CoronaFleischwirtschaftVO**).

Alle Verordnungen gelten einheitlich bis zum 10. Januar 2021.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Leßmann', written in a cursive style.

(Markus Leßmann)